

24.11.04

Antrag

des Landes Brandenburg

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Absatzfondsgesetzes und des Holzabsatzfondsgesetzes

Punkt 34 der 806. Sitzung des Bundesrates am 26. November 2004

Der Bundesrat möge beschließen:

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren die rechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, die es dem Absatzfonds und Holzabsatzfonds freistellen, wen sie mit der Erhebung der Beiträge nach § 10 Abs. 3 und 4 des Absatzfondsgesetzes und § 10 Abs. 2 des Holzabsatzfondsgesetzes beauftragen.

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Bisher war die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung auf Grund entsprechender Regelungen im Absatzfondsgesetz und Holzabsatzfondsgesetz mit der Erhebung der Beiträge beauftragt, allerdings ohne dass dafür Kosten zu erstatten waren. Nun soll mit dem vorliegenden Gesetzentwurf eine Kostenerstattungspflicht eingeführt werden. Die Bindung an die Bundesanstalt für Ernährung und Landwirtschaft bleibt erhalten. Wenn die Erhebung der Abgabe kostenpflichtig wird, sollte es den Fonds künftig freigestellt werden, die kostengünstigste Variante bzw. den kostengünstigsten Anbieter selbst zu wählen, damit mehr Mittel für die Kernaufgaben zur Verfügung stehen.